

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.270.695

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5421/J-NR/2026

Wien, am 22. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Paul Hammerl, MA und weitere haben am 25.03.2026 unter der **Nr. 5421/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Marktbeherrschende Stellung einzelner Betreiber steuerbarer Kraftwerke und deren Auswirkungen auf den österreichischen Strommarkt** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass einige Punkte der gegenständlichen Anfrage Angelegenheiten betreffen, die in den ausschließlichen Wirkungsbereich der E-Control als unabhängige und weisungsfreie Regulierungsbehörde für Strom und Gas fallen. Da die entsprechenden Daten demnach nur der E-Control und nicht dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) vorliegen, betrifft die Anfrage insoweit keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des BMWET. Dessen ungeachtet wurde im Sinne größtmöglicher Transparenz die E-Control um eine Stellungnahme ersucht, welche nachstehend zu den betreffenden Fragen wiedergegeben wird.

Zur Frage 1

- *Wie stellt sich nach Kenntnisstand Ihres Ressorts und nachgelagerten Behörden die aktuelle Konzentration steuerbarer Erzeugungs- und Speicherleistung in Österreich dar?*

- *Welche Betreiber verfügen über welchen Anteil an relevanten Kraftwerks- und Speicherkapazitäten, die in Engpassstunden zur Stabilisierung des Stromsystems beitragen?*

Aufgrund der historisch-institutionellen Einbettung und spezifischen Charakteristika des Strommarktes besteht im Stromgroßhandel typischerweise erhebliche erzeugungsseitige Marktkonzentration im Vergleich zu klassischen Produkt- und Warenmärkten. Im europäischen Kontext ist es folglich üblich, dass die größten Erzeuger erhebliche Anteile an installierter Leistung bzw. "steuerbarer" Leistung einnehmen. Selbst für Deutschland als weit-aus größten Großhandelsmarkt Europas stellt das Bundeskartellamt regelmäßig Marktmacht der größten deutschen Erzeuger fest.

Im österreichischen Kontext ist zunächst zu betonen, dass sich die nationale Erzeugungsstruktur erheblich von jener der umliegenden Marktgebiete unterscheidet. Installierte Leistung und tatsächlich realisierte Erzeugung sind traditionell zu erheblichen Anteilen von Wasserkraftanlagen geprägt, die einerseits dargebotsabhängige Lauf- und Schwellwasseranlagen und andererseits flexibel einsetzbare Speicheranlagen umfassen. Zusätzlich stehen, trotz Stilllegungen thermischer Kraftwerke in den letzten Jahren, weiterhin erhebliche Kapazitäten von gasbetriebenen Wärmekraftanlagen zur Verfügung. Im Bereich der dargebotsabhängigen erneuerbaren Erzeugung kam es zu einem erheblichen Ausbau der installierten Leistung von Windkraft und Photovoltaik, deren spezifische Erzeugungscharakteristika wettbewerbliche Implikationen auf den Strommarkt zur Folge hatten. Demgegenüber kam es nachfrageseitig in den letzten Jahren lediglich zu Seitwärtsbewegungen bzw. moderaten Zuwächsen.

Basierend auf der jährlichen Anlagenerhebung im Rahmen der Bestandsstatistik ermittelte die E-Control für das Jahr 2025 eine Gesamterzeugungsleistung (Bruttoengpassleistung) von 36,3 Gigawatt (GW) auf dem österreichischen Bundesgebiet. Auf den größten österreichischen Erzeuger entfallen davon 8,9 GW (entspricht 24,5%), welche auf unterschiedliche Erzeugungstechnologien (Laufwasserkraft mit/ohne Schwellkraft, Speicherkraftwerke, Wärmekraft mit Kraft-Wärme-Kopplung, Windkraft und Photovoltaik) und unterschiedliche konzerninterne Gesellschaften verteilt sind.

Erfolgt eine Abgrenzung von "relevanten Kraftwerks- und Speicherkapazitäten" im Sinne regelbarer Anlagen bezogen auf Wärme- und Speicherkraft, ergibt sich eine Gesamtleistung von 15,9 GW (davon 6,3 GW Wärmekraft bzw. 9,6 GW Speicherkraft). Mit Bezug auf diese Gesamtleistung entfallen 5,5 GW (34,6%) auf den größten Erzeuger. Des Weiteren entfallen 2,4 GW (15,1%) auf den zweitgrößten Erzeuger und 1,7 GW (10,7%) auf den

drittgrößten Erzeuger. Folglich ergibt sich in dieser Abgrenzung eine allgemeine Marktkonzentration auf Basis der Konzentrationsrate CR3 von 60,4%. Dabei ist jedoch zu betonen, dass bei weiterführenden marktlichen Analysen zusätzliche Netzabgrenzungen zu erfolgen haben. Dies betrifft vor allem die differenzierte Berücksichtigung von öffentlichen Netzanschlüssen und Eigenerzeugernetzen sowie die Abgrenzung zwischen Bundesgebiet und Regelzone, welche erhebliche Rückwirkung auf die resultierenden Marktanteile hätte.

Zur Frage 2

- *Welche Kriterien und Analysen werden von Ihrem Ressort und nachgelagerten Behörden herangezogen, um die potenzielle Systemrelevanz und Unverzichtbarkeit einzelner Kraftwerke und Speicher zu bewerten?*
 - *Welche konkreten Erkenntnisse liegen für die vergangenen Jahre vor?*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffe "Systemrelevanz" und "Unverzichtbarkeit" keine klar definierten, wettbewerbsökonomischen Indikatoren darstellen. In der Wettbewerbsökonomik wird grundsätzlich zwischen allgemeinen und individuellen Wettbewerbsindikatoren unterschieden. Allgemeine Indikatoren zur gesamthaften Marktkonzentration umfassen unter anderem Konzentrationsraten oder Indexberechnungen wie den gängigen Herfindahl-Hirschman-Index (HHI). Individuelle Indikatoren beleuchten die spezifische Marktposition einzelner Erzeuger in Bezug auf das jeweilig abgegrenzte Marktumfeld. Betreffend die Analyse von Strommärkten hat sich hierbei der sogenannte Residual-Supply-Index (RSI) zur Identifikation pivotaler Erzeuger etabliert. All diese genannten Indikatoren werden in unterschiedlichen Kontexten etwa im Monitoring der E-Control angewendet.

Zur näheren Konkretisierung der Monitoring-Tätigkeiten der E-Control ist dabei auf die wesentlichen Kriterien der Marktabgrenzung des Stromgroßhandels hinzuweisen. Die konsistente Herleitung des relevanten Marktes im Kontext spezifischer Fragestellungen ist unerlässlich, um aussagekräftige Wettbewerbsindikatoren zur Konzentration von "steuerbarer Erzeugungs- und Speicherleistung" herleiten zu können. In Bezug auf die sachliche Marktabgrenzung ist hierbei zunächst auf die wesentlichen Marktsegmente für Erzeugungsanlagen zu verweisen:

- I. Ersatzabsatzmarkt von Strom (allgemeiner Stromgroßhandel)
- II. Regelreservemarkt
- III. Netzreservemarkt

Im Zuge der räumlichen Marktabgrenzung ist der Stromgroßhandel seit 1.10.2018 auf die österreichische Gebotszone, der Regelreservemarkt auf die österreichische Regelzone und der Netzreservemarkt auf das wirksame Netzgebiet laut Identifikation der Systemanalyse des Regelzonenführers zu beziehen.

In zeitlicher Hinsicht ist zumindest im Kontext des allgemeinen Stromgroßhandels und des Netzreservemarktes auf saisonale Unterschiede zwischen Sommer- und Winterhalbjahr Rücksicht zu nehmen. Im Stromgroßhandel können zudem auch strukturelle Preisunterschiede Berücksichtigung finden (typische Muster von untertägigen Niveauunterschieden).

Das Monitoring der Versorgungssicherheit, insbesondere im Hinblick auf Erzeugungskapazitäten, sowie die Aufsicht über das Funktionieren des Elektrizitätsmarktes obliegen der E-Control im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Die E-Control stellt konkrete Erkenntnisse des laufenden Monitorings von Strom- und Gasmärkten im Zuge der jährlichen Tätigkeitsberichte öffentlich dar. Eine spezifische Publikation zur Versorgungssicherheit ist etwa der jährliche Monitoring-Report Versorgungssicherheit Strom. Der gesetzlich verankerte Bericht über die Situation am österreichischen Strommarkt in Bezug auf die Erbringung einer Netzreserveleistung (Marktbericht) ist zuletzt im Jahr 2025 veröffentlicht worden und thematisiert die starke Marktkonzentration in Bezug auf das Engpassmanagement im Rahmen des Netzreserve-Marktes.

Zur Frage 3

- *In welchem Umfang wurden Erzeuger und Speicherbetreiber in den letzten fünf Jahren als "systemkritisch" oder "unverzichtbar" eingestuft?*
 - *Welche strukturellen Merkmale des Marktes tragen nach Einschätzung Ihres Ressorts zu dieser Unverzichtbarkeit bei?*

Mangels Legaldefinition bzw. gesetzlicher Verankerung der angeführten Begriffe erfolgt derzeit keine Einstufung von Erzeugern als "systemkritisch" oder "unverzichtbar". Zuletzt wurde eine pivotale Stellung eines Anbieters im Sommerprodukt 2026 der Netzreserve-Ausschreibung im Jahr 2025 von der E-Control im Rahmen ihres Marktberichts 2025 (siehe dazu die Antwort zu Frage 2) attestiert. Die Bedeutung der jeweiligen Erzeugungstechnologien zur Lastdeckung wird im jährlichen E-Control-Monitoring-Report Versorgungssicherheit Strom dargelegt (siehe dazu ebenfalls die Antwort zu Frage 2).

Die Erfahrungen aus dem Monitoring der E-Control zeigen erhöhte Exponiertheit hinsichtlich Marktmacht bzw. Pivotalität im allgemeinen Stromgroßhandel im Winterhalbjahr, ins-

besondere während der hochpreisigen Morgen- und Abendspitzen bei erhöhten Residuallasten. Die Beurteilung einer daraus herleitbaren marktbeherrschenden Stellung einzelner Erzeuger ist jedoch in einem hohen Maß von Annahmen bezüglich der Potenziale des grenzüberschreitenden Handels, der Flexibilität wärmegeführter KWK-Anlagen, der Berücksichtigung von Bezugsrechten von Speichern und den anzulegenden Schwellwerten der Pivotalitätskriterien abhängig. Zudem findet im Kontext rein erzeugungsseitiger Marktanalysen die Rolle von Stromhändlern im Marktgefüge und deren konkreter Einfluss auf die Preisbildung keine Berücksichtigung.

Zur Frage 4

- *Welche spezifischen Hinweise, Marktbeobachtungen oder Indikatoren liegen Ihrem Ressort darüber vor, ob einzelne Betreiber steuerbarer Kapazitäten eine marktbeherrschende Stellung einnehmen könnten, insbesondere in Stunden knapper Erzeugungsleistung?*

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ("REMIT") über die Integrität und Transparenz des Energiehandels regelt das Verbot missbräuchlicher Praktiken, die die Energiegroßhandelsmärkte beeinträchtigen und die Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte durch die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) sowie die nationalen Regulierungsbehörden. Mit diesem Regime soll sichergestellt werden, dass Marktteilnehmer Vertrauen in die Integrität der Strom- und Gasmärkte haben können, dass die gebildeten Marktpreise ein faires und auf Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln und dass aus dem Marktmissbrauch keine unrechtmäßigen Gewinne gezogen werden können.

Im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der E-Control bei der Überwachung der Einhaltung aller durch die REMIT-Verordnung auferlegten Pflichten und Verbote werden diesbezügliche Verfahren von ihr unabhängig und selbstständig geführt.

Ein [Überblick über REMIT-Verstöße](#) ist auf der ACER-Website abrufbar.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Wie bewertet Ihr Ressort die bestehenden kartellrechtlichen und energiewirtschaftlichen Überwachungsmechanismen in Bezug auf die Sicherstellung, dass Betreiber steuerbarer Kraftwerke und Speicher keine Kapazitäten strategisch zurückhalten, um Preise zu beeinflussen oder Engpasssituationen zu verstärken?*
- *Welche Maßnahmen oder Prüfinstrumente stehen den österreichischen Behörden zur Verfügung, um das Verhalten von Kraftwerksbetreibern in potenziell marktver-*

zerrenden Situationen zu analysieren und gegebenenfalls energiewirtschaftliche oder wettbewerbsrechtliche Konsequenzen zu ziehen?

Das bestehende Kartellrecht bietet ausreichend Möglichkeiten, um gegen Marktmachtmissbrauch im Energiesektor vorgehen zu können. Das Missbrauchsverbot in § 5 Abs. 1 Kartellgesetz 2005 (KartG 2005) verbietet allgemein den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Verboten ist jeder Marktmachtmissbrauch. Grundlegende Voraussetzung für einen Verstoß gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot ist die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens, die an Marktanteile oder etwa an die überragende Marktstellung im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern, Lieferanten oder Abnehmern geknüpft ist. Ob eine marktbeherrschende Stellung und ein Missbrauch ebendieser vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Zudem ist es nach dem seit Juli 2024 bestehenden Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern einem Unternehmer verboten, als Anbieter von Elektrizität, Fernwärme und leitungsgebundenem Erdgas (Energieversorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem er allein oder zusammen mit anderen Energieversorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung zu missbrauchen, indem er Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten. Mit diesem Gesetz wird das generelle Missbrauchsverbot in § 5 KartG 2005 speziell für den Energiesektor konkretisiert. Gleichzeitig kommt es aufgrund der Besonderheiten auf diesen Märkten zu einer Beweislastumkehr, im Rahmen derer Energieversorgungsunternehmen darzulegen haben, dass die Abweichung der Preise zu ihren Mitbewerbern sachlich gerechtfertigt ist. Da es sich bei der Beweislastumkehr um ein Instrument handelt, das in einem Rechtsstaat nur sehr selten zur Anwendung kommen sollte, sind das Bundesgesetz und daher auch die Beweislastumkehr bis Ende 2031 befristet.

Ermittlungsbehörde bei Verstößen gegen § 5 Abs. 1 KartG 2005 bzw. gegen das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern ist die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB). Nach § 1 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz ist die BWB bei der Besorgung der in § 2 genannten Aufgaben weisungsfrei und unabhängig. Diese Unabhängigkeit gilt auch in Bezug auf diese Kompetenzen.

Kapazitätsrückhaltung stellt einen Tatbestand gemäß Art. 5 REMIT-Verordnung (Verbot der Marktmanipulation) dar und ist somit in den ebendort geregelten Aufsichtspflichten

von Handelsplätzen sowie nationalen und europäischen Regulierungsbehörden umfasst. Ebenso kann ein derartiges Verhalten ein Ausnutzen der marktbeherrschenden Stellung unter kartellrechtlichen Bestimmungen darstellen. Sowohl die Bundeswettbewerbsbehörde, als auch die E-Control haben die aufsichtsrechtliche Kompetenz, derartige Fälle aufzugreifen.

Insbesondere für die Umsetzung der Vorgaben der REMIT-Verordnung, die Marktmanipulation und Insider-Handel verbietet und diesbezügliche Marktaufsichtspflichten sowie Untersuchungsbefugnisse vorsieht, ist die E-Control die zuständige nationale Behörde.

Die E-Control verfügt in diesem Kontext über weitreichende Aufsichts- und Strafkompentzen zur Wahrung von Transparenz und Integrität des Stromgroßhandels. Diese Kompetenzen wurden mit dem Ende 2025 beschlossenen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) auch nochmals an die geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen angepasst und aktualisiert.

Zur Frage 7

- *Wie beurteilt Ihr Ressort die Rolle einzelner Betreiber in Zeiten besonders niedriger erneuerbarer Erzeugung und hoher Last?*
 - *Welche Auswirkungen hat diese Rolle auf die Preisbildung sowie auf die inländische und grenzüberschreitende Versorgungssicherheit?*

Ergänzend zu den Ausführungen in der Antwort zu Frage 3 ist dazu festzuhalten: Gerade in Phasen erhöhter positiver Residuallast besteht die Rolle einzelner Betreiber steuerbarer Kraftwerke in der Einsatzoptimierung ihrer verfügbaren Anlagen zur Wahrung einer effizienten Marktallokation. Wie bereits dargelegt, geschieht dies im Kontext erhöhter Exponiertheit hinsichtlich Marktmacht bzw. Pivotalität.

Die Preisbildung in Phasen erhöhter Residualnachfrage ist in hohem Ausmaß von den jeweils vorherrschenden Marktbedingungen im Rahmen der Marktkopplung abhängig. Die Höhe der Preise ist somit von der Verfügbarkeit und ökonomischen Sinnhaftigkeit grenzüberschreitender Handelsflüsse bei der Gesamtwohlfahrtsmaximierung der europäischen Marktkopplung und somit insbesondere auch von relativen Verstromungspreisen brennstoffbasierter Kraftwerke, etwaiger Anfahrtkosten von Anlagen oder auch spezifischer Bewertungen von verfügbaren Energiespeicherinhalten unter Berücksichtigung von Verlagerungsoportunitäten abhängig.

Hinsichtlich der Versorgungssicherheit im Kontext der Angemessenheit der Ressourcen ist hier auf die Ergebnisse des E-Control-Monitoring-Reports Versorgungssicherheit Strom 2025 verwiesen (siehe dazu die Antwort zu Frage 2).

Zur Frage 8

- *Welche Einflussfaktoren - wie Netzengpässe, unzureichende grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten oder regionale Lastverteilungen - tragen nach Einschätzung Ihres Ressorts dazu bei, dass Betreiber steuerbarer Kraftwerke in bestimmten Stunden eine besonders starke Marktmacht entfalten können?*

Die Bewertung konkreter Wirkungszusammenhänge zwischen Engpassmanagement im Übertragungsnetz, potenziell unzureichenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten (physische Verfügbarkeit versus marktliche Allokation basierend auf den aktuellen Kapazitätsberechnungsmethoden unter gegebenen Gebotszonenkonfigurationen), "regionaler Lastverteilungen" und dem Vorhandensein von "starker Marktmacht" stellt ein komplexes Identifikationsproblem dar, welches genauer zu spezifizieren wäre.

Die Beseitigung und Bewirtschaftung von Netzengpässen sowie das Management der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten zählen zu den zentralen Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiberin und Regelzonenführerin Austrian Power Grid AG. Dies erfolgt auf der Basis laufender Systemanalysen und operativer Planung und ist von hoher Komplexität geprägt. Dies insbesondere, da Österreich als stark in das europäische Verbundnetz integriertes Transitland maßgeblich von grenzüberschreitenden Stromflüssen beeinflusst wird. Gleichzeitig ergeben sich spezifische regionale Lastverteilungen aus der Topologie des Netzes sowie der geografischen Verteilung von Erzeugung und Verbrauch. Das Zusammenwirken dieser Faktoren wird im Rahmen etablierter Prozesse und Instrumente fortlaufend berücksichtigt und unter Einsatz verfügbarer technischer und organisatorischer Ressourcen so effizient wie möglich gesteuert.

Zur Frage 9

- *Welche mittel- und langfristigen Entwicklungen erwartet Ihr Ressort im Hinblick auf die Verfügbarkeit steuerbarer Kapazitäten in Österreich und im europäischen Energiebinnenmarkt?*
 - *Wie wirken sich diese Entwicklungen auf die Wettbewerbssituation am österreichischen Strommarkt aus?*

Der gesetzliche und regulatorische Rahmen wird im Hinblick auf steuerbare Kapazitäten zunehmend auf Systemdienlichkeit und Flexibilität ausgerichtet. Durch die mit dem EIWG

eingeführten Erleichterungen und Befreiungen für Speichertechnologien und die Verpflichtung neuer Anlagen zur Ansteuerbarkeit für eine effiziente Systemintegration wird der strukturellen Entwicklung des Energiesystems hin zu einer vermehrt dezentraleren und kleinteiligeren Struktur Rechnung getragen. Auch die Flexibilisierung der Nachfrage soll zudem einen wesentlichen Beitrag für Versorgungssicherheit in einem wettbewerblichen Umfeld beitragen. Perspektivisch soll ein insgesamt flexibleres, moderneres und besser steuerbares System bestehen, in dem unterschiedliche Technologien effizient zusammenspielen können. Die Basis für einige solcher Modernisierungs-Stellschrauben wurde bereits mit dem ElWG geschaffen.

Auch die E-Control verwendet im Rahmen ihrer regulatorischen Tätigkeiten unterschiedliche mittel- und langfristige Szenarien (unterschiedlicher Zieljahre) in den Monitoringberichten zur Versorgungssicherheit der letzten Jahre und verweist darin jeweils auf die Relevanz zusätzlicher Flexibilisierung durch Speicher.

Inwieweit der in mittel- und langfristigen Szenarien beschriebene Kapazitätsausbau verschiedener Erzeugungstechnologien zu einer Veränderung der Wettbewerbssituation führen wird, ist schwer abschätzbar, da dies in den hierfür verwendeten Modellen nicht berücksichtigt wird; es erfolgt etwa keine Zuweisung von Eigentumsverhältnissen im Zuge des modellierten Zubaus. Im Falle des vermehrten Zubaus von Kleinanlagen (vor allem auch Batteriespeichern) im Streubesitz und der Flexibilisierung der Nachfrage ist, ceteris paribus, jedoch von einer grundsätzlichen Stärkung des Wettbewerbs auszugehen.

Zur Frage 10

- *Wie wird in Ihrem Ressort sichergestellt, dass die im Markt tätigen Betreiber die für marktbeherrschende Erzeuger geltenden Verhaltenspflichten einhalten, insbesondere im Bereich der Kapazitätsbereitstellung, Transparenz und Angebotsstrategie?*

Hierzu ist, insbesondere in Zusammenhang mit "geltenden Verhaltenspflichten", wiederum auf das REMIT-Regime und die geltenden Bestimmungen dazu zu verweisen, wodurch eine entsprechende Sanktionierung und Abschreckung von marktmissbräuchlichem Verhalten sichergestellt ist. Abgesehen davon enthalten der unionsrechtliche Rahmen sowie, in Umsetzung dessen, das ElWG verschiedenste Transparenzverpflichtungen für Marktteilnehmer, darunter etwa die mit dem ElWG eingeführte Verpflichtung von Lieferanten zu einem Risikomanagement und Bericht darüber an die E-Control.

Voraussetzung der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eines Erzeugers durch die E-Control ist darüber hinaus zunächst eine umfassende (Einzelfall-)Analyse (sie-

he dazu die Antwort zu Frage 2); eine solche kann daher nicht pauschal festgestellt werden.

Zur Frage 11

- *Welche energiepolitischen oder regulatorischen Maßnahmen hält Ihr Ressort für notwendig, um künftig sicherzustellen, dass die Struktur des österreichischen Strommarkts weder faktische Monopolstellungen einzelner Betreiber zulässt noch Anreize für marktmissbräuchliches Verhalten schafft?*

Die Innehabung einer marktbeherrschenden Stellung ist nicht vom Gesetz verpönt. Daran werden jedoch vom Kartellrecht besonders strenge Verhaltensanforderungen geknüpft, um einen Missbrauch derselben zu verhindern. Marktbeherrschende Unternehmen unterliegen strengeren kartellrechtlichen Regeln als andere, weil sie eine besondere Verantwortung dafür tragen, den wirksamen Wettbewerb durch ihr Verhalten nicht zu beeinträchtigen. Was den österreichischen Strommarkt betrifft, ist festzuhalten, dass dieser in weiten Teilen durch eine hohe Marktkonzentration gekennzeichnet ist. Der Gesetzgeber ist auf diese besondere Struktur bereits mit dem Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern eingegangen. Dazu ist auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 zu verweisen.

Aufgrund des eng verflochtenen europäischen Energiebinnenmarkts ist entscheidend, dass jegliche Maßnahmen mit Bedachtnahme auf den unionsrechtlichen Rahmen und eine vertiefte Marktintegration getroffen werden. Der Einsatz etwa für eine faire Kostentragung in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Stromflüssen oder verursachergerechte Netzentgelte sind dabei ebenso wichtig wie die Stärkung von Investitionen in flexible Erzeugungs- und Speichertechnologien, um Angebotsvielfalt und Wettbewerb zu ermöglichen.

Zur Frage 12

- *Wie beurteilen Sie die Wechselwirkung zwischen nationalen Erzeugungsstrukturen und europäischen Strommarktmechanismen im Hinblick auf die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen einzelner Akteure?*
 - *Welche Position vertreten Sie dazu auf EU-Ebene?*

"Europäische Strommarktmechanismen" im Sinne der Integration der österreichischen Gebotszone in die europäischen Marktkopplungsprozesse werden grundsätzlich als wesentlicher Faktor für die Stärkung des Wettbewerbs und die Wahrung der Versorgungssicherheit angesehen. Aufgrund der zentralen mitteleuropäischen Lage und der früheren

Ausgestaltung einer gemeinsamen Gebotszone mit Deutschland verfügt Österreich über ein hohes Ausmaß zonenübergreifender Handelsmöglichkeiten und gilt auch als Vorreiter bei Integration von Marktkopplungsprozessen auf allen Ebenen des Stromgroßhandels - insbesondere den Spothandel im Day-Ahead- und Intraday-Segment, sowie die Teilnahme an zonenübergreifenden Regelreserve-Plattformen.

Sowohl das BMWET, als auch die E-Control sind im Rahmen der europäischen Koordination in unterschiedlichen Gremien vertreten und stets bemüht, die genannten Marktkopplungsprozesse im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten schnellstmöglich umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Zur Frage 13

- *Welche Überlegungen oder Szenarien liegen in Ihrem Ressort vor, die mögliche marktverzerrende Effekte einzelner Betreiber in Extremsituationen - etwa bei außergewöhnlichen Lastspitzen oder langanhaltend geringer Einspeisung aus erneuerbaren Energien - systematisch bewerten und geeignete Gegenmaßnahmen skizzieren?*

Basierend auf den aktuellen Tätigkeiten der E-Control ist auf die Ergebnisse und Überlegungen des Monitoring-Reports Versorgungssicherheit Strom 2025 (siehe dazu die Antwort zu Frage 2) und die aktuelle Ausarbeitung der Abschätzung der angemessenen Ressourcen auf nationaler Ebene gemäß § 149 EIWG zu verweisen.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf das etablierte und funktionierende REMIT-Regime zu verweisen (siehe dazu die Antwort zu Frage 4).

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

